

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers |
| <b>Herausgeber:</b> | Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen   |
| <b>Band:</b>        | 37 (1966)  |
| <b>Heft:</b>        | 7  |
| <b>Artikel:</b>     | Heimerzieher - wirklich ein faszinierender Beruf, aber...  |
| <b>Autor:</b>       | Kunz, F.   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-807259">https://doi.org/10.5169/seals-807259</a>              |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Heimerzieher — wirklich ein faszinierender Beruf, aber . . .

In der Mainummer des Fachblattes erschien unter diesem Titel ein Artikel, der vielleicht aus einem realistischeren Gesichtspunkt heraus etwas ergänzt werden könnte. Ich gehe ganz mit dem Verfasser einig, dass dieser Beruf in der Oeffentlichkeit besser bekannt gemacht werden muss, möchte aber gerne aus meiner Praxis als Heimerzieher einige kritische Bemerkungen zu den wichtigsten Punkten beifügen.

Trotz der rasenden Vermaterialisierung muss der Heimerzieher ein Idealist sein, was uns jedoch nicht abhalten darf, die Probleme so zu sehen, wie sie wirklich sind, nicht wie wir sie gerne haben möchten. Die Gefahr liegt sonst sehr nahe, dass der junge Erzieher nicht die Gegebenheiten findet, die er erwartet, und dass er in den erschwerten Bedingungen kapituliert und den faszinierenden Beruf verlässt, bevor er ihn in seinen wirklichen Werten erfasst hat. Wir müssen uns hüten, die Arbeit des Heimerziehers aus der Sicht einer Annahme, die nicht existiert, zu beleuchten. Was hilft es uns, wenn das moderne Gruppenheim mit Sportplatz am Rande des Industrieortes wohl erbaut werden könnte, seine Erzieherstellen jedoch nur mangelhaft oder gar nicht besetzt werden können. Das

geng zu erzieherischen Aufgaben zugezogen werden, dem Gesetz zu unterstellen sind. Art. 41 Absatz 3 des Gesetzes sagt dazu:

«Bestehen Zweifel über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einzelne Betriebe oder einzelne Arbeitnehmer, so entscheidet die kantonale Behörde.»

Wie steht es nun um die Alters- und Pflegeheime? In diesen Betrieben ist das gesamte Personal inkl. Pflegerinnen dem Gesetz unterstellt, wobei die Sonderbestimmungen für Heime in Anwendung kommen. Das Personal der Landwirtschaftsbetriebe fällt dagegen nicht unter das Gesetz.

Dass das Erzieherpersonal, die Lehrer und Lehrmeister vom Gesetz ausgeschlossen wurden, darf wohl als Qualifikation dieser wichtigen Berufe gelten. So überwog beim Gesetzgeber die Ansicht, dass diese Personalgruppen den freien Berufen gleichzustellen seien und deshalb nicht in das Gesetz einbezogen werden sollten. Dieses Personal untersteht also keinem gesetzlichen Schutz. Zusammen mit anderen Berufsverbänden ist aber der Vorstand des VSA der Auffassung, dass für das Erzieherpersonal ein besonderer Arbeitsvertrag geschaffen werden muss.

Das neue Arbeitsgesetz kann beim Drucksachenbüro der Bundesverwaltung oder bei den kantonalen Arbeitsämtern bezogen werden. Gesetze gehören zwar nicht zum bevorzugten Lesestoff. Trotzdem ist den Heimleitungen zu empfehlen, sich mit dem neuen Gesetz vertraut zu machen. Dies gilt vor allem für Heime in denen die heutigen Verhältnisse noch wesentlich von den im Arbeitsgesetz enthaltenen Bestimmungen abweichen.

zentrale Problem liegt ganz eindeutig darin, den Beruf des Heimerziehers zur erfüllenden Lebensaufgabe zu machen. Er darf nicht länger nur als Versuchsobjekt oder als Sprungbrett zum Heimleiter betrachtet werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen zwei Faktoren eingesetzt werden. Die Arbeitsbedingungen müssen so gestaltet werden, dass der Heimerzieher mindestens dem tüchtigen Berufsmann ebenbürtig ist. Allzulange versuchte man den Idealismus dazu zu missbrauchen, ungenügende Bedingungen zu verdecken oder zu entschuldigen. Glücklicherweise sind in den letzten Jahren viele Vorstöße in dieser Richtung unternommen worden, und wir haben in einigen Heimen bereits Bedingungen, die der heutigen Zeit und der Schwierigkeit der Arbeit entsprechen. Dem verheirateten Erzieher muss die Möglichkeit geboten werden, neben seinem Berufe genügend Zeit und Kraft für seine Familie aufwenden zu können.

Wir dürfen uns der Tatsache nicht verschliessen, dass für weniger begünstigte Heime die Schaffung solcher Arbeitsbedingungen enorme Schwierigkeiten und Probleme aufwirft. Hier muss geholfen werden. Die hier investierten Gelder sind gut angelegte «Pfunde».

Grössere Bedeutung möchte ich Punkt zwei zumessen. Der Heimerzieherberuf muss in seinen *wirklichen Werten* erfasst werden. Mein bewährter Lehrmeister sagte mir am Anfang meiner Erziehertätigkeit: «Wer von der Arbeit des Erziehers erfasst wird, den lässt sie nicht mehr los.» In diesem Ausspruch liegt eine tiefe Wahrheit, und ich möchte ihn jedem jungen Erzieher auf seinen Weg mitgeben. In der ganzen Tiefe erfasst werden können wir jedoch nur dann, wenn es uns gelingt, starke menschliche Beziehungen und Bindungen zu unseren Schützlingen zu schaffen. Dieses Bindungsschaffen braucht neben vielen anderen Voraussetzungen Zeit, recht oft können es Jahre sein. Wir müssen uns bewusst sein, dass die Bereitschaft zum menschlichen Kontakt zwischen Erzieher und Schützling am Anfang eine vollkommen einseitige ist. Der ins Heim Eingewiesene sieht in uns vorerst nicht den beratenden Helfer, sondern den Vollstrecker eines ungerechten Urteils. Es heisst also zuerst diese Vorurteile zu beseitigen, bevor mit der eigentlichen Aufbauarbeit begonnen werden kann. Die Kontaktnahme selber ist individuell, und es können keine Rezepte aufgestellt werden, eines ist aber sicher, *im Mitmachen* liegt das grösste Geheimnis. Sei es auf dem Ackerfeld, am Lagerfeuer, am Schraubstock oder im menschlichen Gespräch, der Schützling muss uns *neben* sich, nicht *über* sich kennenlernen. Der Erzieher, der neben der Hacke oder ausserhalb dem Fussballfeld steht, hat das Beste verpasst.

Ihr Verantwortlichen, schafft Arbeitsbedingungen für den Heimerzieher, die auch den Tüchtigen zu halten vermögen. Ihr jungen Erzieher, lasst Euch von der vielgestaltigen Arbeit erfassen, schiebt nicht schon in der ersten Zeit eurer Erziehertätigkeit nach dem Direktorenstühlchen, und Ihr werdet das wirklich Faszinierende des Heimerzieherberufes erfahren.

F. Kunz, Basler Jugendheim